

# Satzung

an die ordentliche Landesversammlung am 17./18.10.2015 in Bad Windsheim.  
Möglicher Antragsschluss für Änderungsanträge: 9. Oktober, 12 Uhr.

**AntragsstellerIn:** Landesvorstand, Parteirat, auf Vorschlag der  
Reformkommission: Ekin Deligöz, Korbinian Gall, Sigi Hagl,  
Günther Sandmeyer, Stefan Schmidt, Katharina Schulze,  
Christine Schoerner, Helga Stieglmeier.

**Gegenstand:** Streichung der Regionalverbände

## Antragstext

1 § 6 (1), Satz 2 wird gestrichen:  
2 Bündnis 90 / Die Grünen Landesverband Bayern gliedern sich in Orts-, Kreis- und  
3 Bezirksverbände. ~~Anstelle der Bezirksverbände können nach Bedarf im Einvernehmen~~  
4 ~~der jeweiligen Kreisverbände Regionalverbände gebildet werden, die in ihrem~~  
5 ~~jeweiligen Bereich die Aufgabe eines Bezirksverbandes übernehmen.~~ Bei Konflikten  
6 in Bezug auf die Abgrenzung entscheidet der ~~Parteirat~~ Landesausschuss.  
7 Entsprechend wird § 6 (2) ebenfalls gestrichen:  
8 ~~Für die Gründung eines Regionalverbandes ist eine 2/3 Mehrheit auf der~~  
9 ~~jeweiligen Bezirksversammlung notwendig. Der zu gründende Regionalverband muss~~  
10 ~~mindestens vier Kreisverbände umfassen.~~  
11 Die Absätze §6 (3)-(5) werden entsprechend zu den Absätzen §6 (2)-(4).  
12 § 2 (2): streichen „Regional-,“  
13 § 3 (1), Satz 3: ersetzen „des Bezirks- oder Regionalverbandes“ durch  
14 „Bezirksverbandes“  
15 § 10, Überschrift: Streichung der Regionalverbände in der Überschrift. Neue  
16 Fassung: „Bezirksverbände“  
17 § 10 (1) Satz 1: streichen: „Regional- oder“  
18 § 10 (1) Satz 2: streichen: „Regional- und“  
19 § 10 (2) Satz 1: streichen : „Regional- und“ sowie „Regional- oder“  
20 § 19 (6): streichen: „Regional- und“  
21 § 22 (2): streichen: „Regional- und“

## **Begründung**

Regionalverbände sind Strukturen auf Arbeitsebene, die Bezirksverbände nicht ersetzen, allerdings ergänzen und gerade in größeren Bezirksverbänden sinnvoll sein können. Als freiwillige Arbeitsstrukturen sind Regionalverbände nicht satzungsrelevant und sollten auch nicht durch Vorgaben in der Landessatzung eingeschränkt werden.